

Ausländisches Wirtschaftsrecht

30.01.2018

Recht kompakt Ägypten

Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Ägypten bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.

Allgemeines

Sieben Jahre liegt die Revolution nun zurück, noch heute stellen ihre Folgen Ägypten vor große Herausforderungen. Nach wie vor meiden zahlreiche Investoren und Touristen das Land. Immerhin kamen in den ersten sechs Monaten des vergangenen Jahres 54 Prozent mehr Touristen als im Vorjahreszeitraum. Von den Zahlen aus dem Jahr 2010 ist die Branche, die ehemals einen von zehn Ägypter beschäftigte, noch weit entfernt. Zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise hat die ägyptische Regierung unter der Führung des Präsidenten Abdel Fatah a-Sisi in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Gesetze erlassen. So galt es zunächst den angeschlagenen Haushalt zu sanieren und den Staat durch die Schuldenkrise zu lavieren.

Im Juni 2017 betrug das Haushaltsdefizit 10,9 Prozent des BIP, während die Staatsschulden 130 Prozent des BIP ausmachten. Als Bedingung für einen IWF-Kredit in Höhe von 12 Milliarden US-Dollar gab die ägyptische Zentralbank Anfang November 2016 den Wechselkurs des ägyptischen Pfund frei, der daraufhin massiv an Wert verlor und sich den Kursen, die am Schwarzmarkt gehandelt wurden, anpasste. Ebenfalls zur Steigerung der Kreditwürdigkeit Ägyptens kürzt die Regierung schrittweise Subventionen für Grundnahrungsmittel und Energie, schließlich stieg Anfang 2017 die im Vorjahr neu eingeführte Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt auf 14 Prozent. Eingeführt hat der Gesetzgeber die Mehrwertsteuer bereits im Jahr 2016. Zu dem Zeitpunkt belief sich der Regelsatz auf 13 Prozent, was gegenüber der zuvor geltenden General Sales Tax einen dreiprozentigen Anstieg bedeutet.

Die stark gestiegenen Preise, die von der Mittelschicht abwärts die gesamte Bevölkerung treffen, trüben die Stimmung im Land. Aus der Konsolidierung des Haushalts wird eine schwierige Gratwanderung. Weiteren Unmut in der Bevölkerung bereitet die Abtretung der beiden strategisch wichtigen Inseln im Roten Meer Tiran und Sanafir an Saudi-Arabien. Traditionell zählt das Königreich zu den wichtigsten Unterstützern Ägyptens. Hierzu ist im Juni 2016 ein Urteil des ägyptischen Verwaltungsgerichts ergangen, das die Abtretung als verfassungswidrig erachtet. Nunmehr ist die Angelegenheit beim Verfassungsgericht anhängig.

Zur Verbesserung des Investitionsklima reformierte der ägyptische Gesetzgeber im Jahr 2015 das Investitionsgesetz aus dem Jahr 1991. Unter Beibehaltung dieser Änderungen wurde es dann im Jahr 2017 durch ein neues Investitionsgesetz ersetzt. Auch im Jahr 2017 verabschiedete das Parlament das Gesetz Nr. 15/2017 über industrielle Genehmigungen. Ziel des Gesetzes ist es, das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für industrielle Projekte zu rationalisieren und zu beschleunigen.

Nachdem im April 2017 infolge einer Kollision von zwei Zügen 42 Menschen starben, änderte das Parlament das Gesetz Nr. 152/1980 über die Gründung der Nationalen Behörde für das ägyptische Schienennetz. Bereits zuvor kam es immer wieder zu Schienenunfällen und so die Einsicht, dass dem Staat die Mittel fehlen das marode Netzwerk sicher zu halten. Die Änderungen erlauben es privaten Firmen gemeinsam mit der Nationalen Behörde, sich an der Leitung, den Betrieb und die Wartung des ägyptischen Schienennetzes zu beteiligen.

An der prinzipiellen Struktur der Normen hat sich aber nichts geändert. So stehen weiterhin unter der Verfassung formelle Parlamentsgesetze (qawanin) und Dekrete/Verordnung (qararit). Wenngleich gemäß Art. 2 das islamische Recht - der Sharia - in der Verfassung als prinzipale Rechtsquelle ausgewiesen ist, kommt ihm im Bereich des Wirtschaftsrechts allenfalls eine

marginale praktische Bedeutung zu. Dies bestätigt auch die in Art. 1 Abs. 2 des ägyptischen Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 131/1948 - al qanun al madani, ZGB) bestimmte Wertungsrangordnung für den Fall, dass ein zu entscheidender Sachverhalt gesetzlich nicht geregelt ist:

"Ist ein Sachverhalt gesetzlich nicht geregelt, entscheidet das Gericht gemäß der jeweiligen Verkehrssitte, in Ermangelung einer solchen nach den Grundsätzen des islamischen Rechts. Fehlen solche, greift das Gericht auf das Natur- und Billigkeitsrecht zurück."

Gerichte müssen bei der Rechtsfortbildung also zunächst auf eine bestehende Verkehrssitte (z.B. Handelsbräuche) zurückgreifen, erst dann, wenn eine solche nicht existiert, sind die Wertungen des islamischen Rechts maßgeblich. Das ägyptische Zivilrecht richtet sich tendenziell an französischen Vorgaben aus, so ist das ZGB dem Code Napoleon nachempfunden, enthält aber zahlreiche eigenständige, auf den Juristen Sanhoury zurückzuführende Elemente.

Unter der Ägide der "Regierung der Reformer" erwies sich das ägyptische Wirtschaftsrecht in letzter Zeit als Zielscheibe zahlreicher Gesetzesänderungen, wie zum Beispiel das im Juni 2005 verabschiedete Einkommensteuergesetz oder die Senkung der Kapitalanforderungen an eine GmbH. Auch die Einführung der Wirtschaftsgerichte 2008 per Gesetz Nr. 120/2008 ist ein Schritt in Richtung Modernisierung des Wirtschaftsrechts, von welchen man sich vor allem eine höhere Effizienz der Justiz verspricht.

Generell ist im Vergleich zum deutschen Recht zu beachten, dass der Eigentumsübergang beweglicher Sachen bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgt, Art. 932 ZGB. Gerade im Bereich des Zivilrechts enthält das ägyptische Recht aber viele Parallelen zum kontinental-europäischen und damit auch deutschen Recht.

Ägypten ist Mitglied der Vereinten Nationen (UN), der WTO, der Afrikanischen Union (AU) und der Arabischen Liga. Ägypten ist zudem Mitglied des Greater Arab Free Trade Agreements (GAFTA). Mit der EU besteht ein Assoziierungsabkommen (paraphiert 2001, in Kraft seit 2004).

UN-Kaufrecht

Ägypten ist bereits mit Wirkung zum 1. Januar 1988 dem Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG, abgedruckt in BGBl. 1989 II, S. 588 ff.) beigetreten.

Gewährleistung

Die kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln sind vornehmlich in den Art. 418 ff. ZGB geregelt und haben sowohl Sach- und Rechtsmängel (vgl. Art. 439 ff. ZGB) als auch die Zuwenig- und Zuviel-Lieferung (Artt. 433 und 434 ZGB) zum Gegenstand und unterscheiden zwischen Ansprüchen auf Schadensersatz, Minderung und Rücktritt (Art. 434 ZGB). Grundsätzlich gilt, dass der Verkäufer (ausdrücklich oder stillschweigend) eine Garantie über die gebrauchsmäßige Beschaffenheit gibt, Art. 439 ZGB.

Die Gewährleistungsregeln gehören allerdings grundsätzlich zum dispositiven Recht, so dass die Parteien relativ frei über ihre Gewährleistungspflichten verhandeln können (vgl. Art. 445 Abs. 1 ZGB); allerdings kann sich der Verkäufer nicht auf einen Haftungsausschluss berufen, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Den Käufer trifft gemäß Art. 449 ZGB grundsätzlich eine Rügeobliegenheit, so dass er die Kaufsache auf erkennbare Mängel hin untersuchen (und diese innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen) muss, will er nicht seiner Gewährleistungsrechte verlustig gehen. Unabhängig davon beträgt die Verjährungsfrist gemäß Art. 452 Abs. 2 ZGB ein Jahr ab Übergabe (ausgenommen wieder der Fall des arglistigen Verkäufers, der die allgemeine Verjährungsfrist von 15 Jahren gegen sich gelten lassen muss, Art. 452 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 374 ZGB). Im Fall einer Garantieübernahme gilt insofern eine Besonderheit, als das derartige Ansprüche innerhalb eines Monats geltend und innerhalb von sechs Monaten rechtshängig zu machen sind, Art. 455 ZGB.

Sicherungsmittel

Die Gewährleistungsvorschriften des ZGB werden durch das Verbraucherschutzgesetz Nr. 67/2006 in einigen Bereichen ergänzt (vgl. Art. 8 Abs. 1). Gemäß Art. 10 kann sich ein Unternehmer nicht auf eine Vereinbarung berufen, die seine Pflichten nach dem Verbraucherschutzgesetz gegenüber dem Verbraucher beschränkt.

Die Bürgschaft des ägyptischen Rechts ist - wie ihr deutsches Pendant - ein akzessorisches Sicherungsrecht, das den Bestand der Hauptforderung voraussetzt (Art. 772 ff. ZGB); wie in Deutschland kann der Bürge dem Gläubiger gegenüber sämtliche dem Schuldner zustehenden Einreden geltend machen. Allerdings kann Bürge nur sein, wer solvent ist und über einen Wohnsitz in Ägypten verfügt, Art. 774 ZGB.

Für die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts (EV) sind gemäß Art. 430 ZGB keine Formerfordernisse vorgeschrieben, Schriftform ist aus Beweisgründen jedoch anzuraten. Nach Zahlung des Kaufpreises erwirbt der Käufer das Eigentum an der Kaufsache. Dieser Eigentumserwerb wirkt gemäß Art. 430 Abs. 3 ZGB auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück. Gegenstand eines EV können nur bestimmte Sachen sein, also solche, die etwa mittels einer Seriennummer von anderen unterscheidbar sind. Ein EV über eine nach allgemeinen Merkmalen bezeichnete Sache ist unzulässig. Gemäß Art. 430 Abs. 1 ZGB kann ein EV auch noch nach der Übergabe vereinbart werden. Der Käufer kann zwar die unter EV gekaufte Sache weiterverkaufen. Jedoch wird der zweite Käufer dadurch nicht Eigentümer, sondern erst, wenn der Vorbehaltskäufer den vollständigen Kaufpreis bezahlt hat. Etwas anderes gilt, wenn der zweite Käufer gutgläubig war, also keine Kenntnis vom fehlenden Eigentumsrecht des Verkäufers/Vorbehaltskäufer hatte, Art. 976 ZGB. Da der EV im Falle einer Insolvenz des Schuldners kein Aussonderungsrecht begründet und das Vorzugsrecht des Verkäufers anderen Vorzugsrechten grundsätzlich nachrangig ist, handelt es sich dabei allerdings um ein relativ schwaches Sicherungsrecht.

An dinglichen Sicherheiten kennt das ägyptische Recht die Verpfändung (Besitzpfandrecht, Art. 1096 ff. ZGB) und die Hypothek (Art. 1030 ff. ZGB), die beide ebenfalls vom Bestand einer jeweiligen Hauptforderung abhängen. Die Bestellung letzterer setzt zu ihrer Wirksamkeit Schriftform und Registrierung voraus.

Produzentenhaftung

Ein einheitliches Produkthaftungsgesetz existiert in Ägypten nicht. Die Produzentenhaftung ist in mehreren Gesetzen geregelt. Artikel 67 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches Nr. 17/1999 (qanun al tijara, HGB) schreibt vor, dass der Produzent einer Ware unmittelbar für Körperschäden haftet, die jemand infolge der Fehlerhaftigkeit eines von ihm hergestellten Produkts erleidet. Allerdings haftet der Produzent nicht für Sachschäden. Artikel 67 Abs. 1 HGB sieht die gleiche Haftung des Vertreibers der fehlerhaften Ware vor.

Weitere Regelungen zur Produzentenhaftung finden sich in Art. 8 Abs. 2 Verbraucherschutzgesetz (Gesetz Nr. 67/2006). Dieser sieht vor, dass der Verbraucher binnen zwei Wochen ab Lieferung eines mangelhaften Produkts eine Ersatzlieferung oder die Rückabwicklung verlangen kann. Bedeutend ist die gesamtschuldnerische Haftung aller an einer Lieferkette beteiligten Personen. Zu diesen gehören der Hersteller genauso wie der Importeur, Groß- oder Einzelhändler.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungstatbestände des ZGB - darunter insbesondere die des Deliktrechts (Art. 163 ff. ZGB). Dieses hält - zumindest was Gefahrenquellen anbelangt - erhöhte Verkehrssicherungspflichten und eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Geschädigten vor, vergleiche Artt. 176 bis 178 ZGB.

Immobilienrecht

Der Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer/ausländische Unternehmen ist ebenfalls auf eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen verteilt. Diese Regelwerke unterscheiden sich in ihren jeweiligen Anknüpfungspunkten, wonach sie Ausländern den Erwerb von Grundeigentum gestatten, verbieten oder einschränken. An die Art der Liegenschaft anknüpfend, verbietet Gesetz Nr. 15/1963 Ausländern den Erwerb von Agrarland. Gesetz Nr. 143/1981 erlaubt Handelsgesellschaften mit einem maximalen Anteil von 49 Prozent an ausländischen Gesellschaftern oder Anteilsinhabern den Erwerb von Wüstenland. Für private Zwecke dürfen Ausländer bis zu zwei Grundstücke a 4.000 Quadratmeter (vergleiche Art. 2 Nr. 1 und 2 Gesetz Nr. 230/1996) erwerben, diese aber erst nach fünf Jahren wieder veräußern. Handelt es sich um unbebautes Land, so muss innerhalb von 5 Jahren auf dem Grundstück gebaut werden. Lediglich in gewissen, gesondert ausgewiesenen Tourismusregionen (Nordküste, Rotes Meer) und den Freizonen (vergleiche unten) sind Ausländer Inländern gleichgestellt (Gesetz Nr. 548/2005). Ausnahmen sind aufgrund einer Erlaubnis des Ministers möglich.

Der Erwerb gewerblich genutzter Flächen ist in der Regel an ein konkretes Investitionsvorhaben geknüpft. Das Dekret des Premierministers Nr. 350/2007 vom 17. Februar 2007 differenziert nicht danach, ob eine Gesellschaft von In- oder Ausländern gehalten wird. Gemäß Art. 1 der Verordnung dürfen Firmen, also auch Handelsgesellschaften, jeglicher Herkunft Immobilien erwerben, vorausgesetzt, dass die Immobilie unmittelbar für den Betrieb oder die Erweiterung eines vorhandenen

Betriebs erforderlich ist.

Allerdings legt eine Negativliste in den Artt. 2 und 3 der Verordnung die Gebiete fest, in denen ein Erwerb grundsätzlich nicht stattfinden kann. Dazu gehört insbesondere die gesamte Sinai-Halbinsel; Ausnahmen sind in Art. 4 normiert.

Schließlich ist auch ein Immobilienerwerb durch ausländische Unternehmen nach dem Investitionsgesetz Nr. 8/1997 (Investment Incentives and Guarantee Law - InvestitionsG) möglich. Zu Zwecken ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen des InvestitionsG (siehe unten) dürfen Handelsgesellschaften und Unternehmen Grundeigentum erwerben (Art. 12 InvestitionsG).

Eine (geringe) Grundsteuer wurde im Jahr 2010 eingeführt und nach und nach umgesetzt. Die Steuer ist auch auf nicht vollendete Gebäude anwendbar, um Eigentümer dazu zu veranlassen, ihr Eigentum auch zu nutzen und nicht brach liegen zu lassen. Zuvor sah das Gesetz vor, dass ein unvollendetes Gebäude nicht der Steuer unterlag, mit der Folge, dass das oberste Stockwerk aus steuerlichen Gründen oftmals nicht fertiggestellt wurde.

Gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 1996/2008 (Gesetz bezüglich der Besteuerung bebauter Grundstücke) beträgt die jährlich anfallende Grundsteuer 10 Prozent. Zuvor waren Eigentümer bebauter Grundstücke bis zu einem Wert von 500.000 LE (Ägyptisches Pfund) von der Grundsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung wurde im Jahr 2013 aufgehoben, da nach dem alten Recht nicht danach unterschieden worden ist, ob es sich bei der steuerbefreiten Immobilie um das einzige Grundstück des von der Befreiung Begünstigten handelte. Für die Förderung sozialer Gerechtigkeit war die alte Rechtslage nicht geeignet, so der ägyptische Finanzminister Ahmed Ghalal in einer offiziellen Presseerklärung. Artikel 18 Ziffer 4 Gesetz Nr. 1996/2008 sieht vor, dass zu Wohnzwecken bebaute Grundstücke, die eine jährliche Miete in Höhe von 6.000 LE nicht erreichen, von der Grundsteuer befreit sind.

Vertriebsrecht

Die meisten Reformen des ägyptischen Rechts in den vergangenen Jahren waren auf eine Öffnung des Marktes für ausländische Investitionen gerichtet. Jedoch hat im Bereich des Handelsvertreterrechts eine Anpassung an die Rechtslage der arabischen Halbinsel (mitunter stark) zum Nachteil ausländischer Investoren stattgefunden. Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen finden sich im HGB, dem Handelsvertretergesetz Nr. 120/1982 (künftig: HVG) sowie der Durchführungsverordnung Nr. 342/1982 zum HVG. Allgemeine Regeln über die (entgeltliche oder unentgeltliche) Geschäftsbesorgung enthalten Artt. 699 bis 717 ZGB

Das ägyptische HGB kennt zwei beziehungsweise drei Arten von Handelsvertretern (HV):

- den Kommissionär, der zwar mit Wirkung für und gegen den Prinzipal, aber im eigenen Namen agiert (Artt. 166 bis 176 HGB; al wakil bil mula),
- den Handelsmakler, der streng genommen kein HV ist und Geschäfte zwischen anderen vermittelt und hierfür eine Provision kassiert (Artt. 192 bis 207 HGB, al simsar) und
- den Abschlussvertreter, der aufgrund einer dauerhaften Vertragsbeziehung in fremdem Namen und auf fremde Rechnung auftritt (Artt. 177 bis 191 HGB, wikala-t-alqd).

Die bis 2005 für den ausländischen Vertragspartner sehr günstige Rechtslage hat sich insbesondere durch das Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs Nr. 17/1999 sowie durch den Ministerialerlass Nr. 362/2005 (zur Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 342/1982 zum HVG) deutlich verschlechtert und muss derzeit als unklar bezeichnet werden.

Das Handelsgesetzbuch enthält einige Regelungen zum Ausgleichsanspruch des Abschlussvertreters (vgl. Art. 188 ff. HGB) und zur ausschließlichen Zuständigkeit ägyptischer Gerichte in bestimmten Fällen. Gemäß Art. 188 Abs. 1 HGB kann der Prinzipal den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Abschlussvertretervertrag nur im Falle einer Pflichtverletzung des Abschlussvertreters kündigen, fehlt es an einer solchen Pflichtverletzung, steht dem Abschlussvertreter gegen den Prinzipal ein Ausgleichsanspruch zu.

Es handelt sich hierbei um zwingendes Recht. Gemäß Art. 189 HGB hat der Abschlussvertreter gegen den Prinzipal einen Ausgleichsanspruch, wenn letzterer den auf bestimmte Zeit eingegangenen Vertrag nicht verlängert. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs steht im Ermessen des zuständigen Gerichts. Zur Bestimmung der Höhe des Ausgleichsanspruchs muss das Gericht die in Art. 189 Abs. 1 und 2 HGB benannten Kriterien zugrunde legen. Berücksichtigt werden danach ein etwaiges Fehl-

verhalten des Abschlussvertreters, nachgewiesene geschäftliche Vorteile für den Prinzipal sowie die Nachteile für den Abschlussvertreter, die ihm infolge der Beendigung des Vertrages entstehen. Auch hiervon kann vertraglich nicht abgewichen werden. Die genannten Ansprüche sind innerhalb von 90 Tagen gerichtlich geltend zu machen, alle anderen Ansprüche aus dem Abschlussvertretervertrag innerhalb einer Frist von zwei Jahren (Art. 190 HGB).

Für die übrigen HV (mit Ausnahme des Handelsmaklers) enthält Art. 163 HGB folgende Regeln zum Ausgleichsanspruch: Sowohl der Prinzipal als auch der HV können jederzeit den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Handelsvertretervertrag kündigen. Dem HV steht kein Ausgleichsanspruch zu, es sei denn, der Prinzipal kündigt den Vertrag ohne dies vorher angezeigt zu haben oder zu einem unangemessenen Zeitpunkt.

Der Ministerialerlass Nr. 362/2005 nimmt hingegen, anders als die Gesetzesbegründung zum Handelsgesetzbuch, keine Differenzierung mehr hinsichtlich der einzelnen Arten von Handelsvertretern vor, sondern verwendet pauschal den Oberbegriff des Handelsvertreters (al wakil al tijara), nimmt aber gleichzeitig zum Teil eine Anpassung mit den im HGB getroffenen Regelungen für Abschlussvertreter vor. Ob eine Differenzierung der einzelnen Arten an Handelsvertretern zukünftig weiterhin erfolgen soll oder nicht ist damit unklar und beim Abschluss jeglicher Art von Handelsvertreterverträgen ist Vorsicht geboten.

Handelsvertreter können gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 HVG nur ägyptische Staatsangehörige beziehungsweise gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HVG in Ägypten ansässige, zu 100 Prozent von Ägyptern gehaltene Gesellschaften sein. Der HV-Vertrag bedarf der Schriftform und der Eintragung ins HV-Register (Art. 2 HVG). Exklusivität kann (nach streitiger Ansicht) ausschließlich der Abschlussvertreter reklamieren; dabei handelt es sich jedenfalls um dispositives Recht, so dass vertraglich davon abgewichen werden kann, Art. 179 HGB.

Von Bedeutung ist auch, dass aufgrund des Ministerialerlasses Nr. 362/2005 kein neuer Handelsvertreter für den Prinzipal eingetragen werden darf bis die etwaigen Ausgleichsansprüche des bisherigen Handelsvertreters (vgl. Art 13 Ministerialerlass Nr. 362/2005) ausgeglichen wurden. Einen solchen sieht das ägyptische Handelsgesetzbuch nunmehr vor. Ein neuer Handelsvertreter darf erst dann eingetragen werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wurde, Art. 15 Ministerialerlass Nr. 362/2005. Ähnlich weitreichende Rechte des Handelsvertreters waren zuvor vor allem in den Golfstaaten anzutreffen.

An dieser Stelle soll auch auf folgendes hingewiesen werden: Erstens hat sich, gerade im Bereich des Lizenz- und Technologietransfers, die Rechtslage deutlich verschlechtert und ägyptische Gerichte (ausschließliche Zuständigkeit für Handelsvertreterstreitigkeiten gemäß Ministerialerlass Nr. 362/2005) haben viele international gängige Vertragsklauseln zum Nachteil ausländischer Investoren als unwirksam angesehen. Zweitens ist es zwar grundsätzlich möglich Gerichtsstandvereinbarungen zu treffen, jedoch nur insoweit, als die Gerichtsstandvereinbarung nicht gegen die ägyptische öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt, wozu aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Ministerialerlass Nr. 362/2005 zu zählen ist.

Für Vertragshändler (Eigenhändler) stellt die ägyptische Rechtsordnung keine Sondervorschriften zur Verfügung, das Rechtsverhältnis zum Lieferanten unterliegt den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (insbesondere denen des Kauf beziehungsweise des Auftragsrechts). In der Praxis können aber Verträge mit Vertragshändlern wie solche mit Handelsvertretern registriert werden. Da ein Vertragshändler üblicherweise nicht für den Lieferanten handelt, ist eine Registrierung jedoch nicht verpflichtend.

Investitionsrecht

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Investitionsgesetz Nr. 72/2017 (InvestitionsG), der Durchführungsverordnung Nr. 2310/2017 zum und dem Gesetz Nr. 159/1981 betreffend Handelsgesellschaften (Companies Law - HandelsgesellschaftsG).

Das HandelsgesellschaftsG legt den rechtlichen Rahmen fest, in dem sich die verschiedenen Gesellschaftsformen bewegen. Es trifft Regelungen etwa zu den Gründungsvoraussetzungen der einzelnen Handelsgesellschaften, deren Geschäftsführung und innere Verfassung. Das InvestiG modifiziert das HandelsgesellschaftsG teilweise, indem es, davon abweichend, Erleichterungen zugunsten von Projekten innerhalb seines Anwendungsbereichs vorsieht. Dazu gewährt es fiskalische Anreize für Vorhaben, die der ägyptische Staat als besonders förderungswürdig ansieht.

In den letzten Jahren war das Investitionsrecht Gegenstand zahlreicher Reformen. Zunächst im Jahr 2015 als das alte

InvestG von 1997 um mehrere Kapitel ergänzt und daraufhin im Mai 2017 durch das aktuell InvestG ersetzt wurde.

Bei dem neuen InvestG handelt es sich allerdings nicht um eine Reform der Reform. Vielmehr übernimmt es in weiten Teilen die Änderungen aus dem Jahr 2015. Unter anderem die Trennung der strafrechtlichen Verantwortung eines Unternehmens von der Verantwortung leitender Angestellter (Art. 92 Abs. 1 InvestG), die Regeln über die Bereitstellung staatseigener Grundstücke an Investoren (Artt. 55 ff. InvestG) oder die staatlichen Stellen zur Schlichtung von Investitionsstreitigkeiten (Artt. 82 ff. InvestG).

Zu den Einzelheiten der Reformen aus dem Jahr 2015 siehe: <http://www.gtai.de/mkt201507298001>

Zu den wichtigsten Neuerungen aus dem Jahr 2017 zählen die sogenannten besonderen Anreize (Special Incentives). Hierbei geht es um steuerliche Anreize. So gewährt Art. 11 InvestG eine Reduzierung der Besteuerungsgrundlage, die, je nach Projekt, entweder 50 oder 30 Prozent der Investitionskosten betragen kann. Das heißt, dass vom eigentlich zu versteuernden Nettoeinkommen ein Betrag - entweder 50 oder 30 Prozent der Investitionskosten - abgezogen wird und folglich steuerfrei ist.

Für den 50-prozentigen Steuerrabat qualifizieren sich Investitionsvorhaben, die im sogenannten Sektor A aktiv sind (Art. 11 Nr. 1 InvestG). Der Begriff Sektor A bezeichnet besonders strukturschwache Regionen. Diese Regionen sind zuvor in einer Investitionskarte ausgewiesen (Art. 17 InvestG).

Die Investitionsvorhaben des Sektor B erhalten einen Rabatt in Höhe von 30 Prozent. Der Sektor B gliedert sich nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten und nach strategisch wichtigen Branchen. Welche Projekte im Einzelnen unter Sektor B fallen zählt Artikel 11 Nr. 2 InvestG auf:

- Arbeitsintensive Projekte,
- Projekte kleinerer und mittlerer Unternehmen,
- Erneuerbare Energie-Projekte,
- zuvor definierte strategische Projekte,
- zuvor definierte Tourismus-Projekte,
- zuvor definierte Projekte im Zusammenhang der Stromerzeugung und -verteilung,
- Projekte der Exportwirtschaft,
- Projekte der Automobil- und Zuliefererindustrie,
- Projekte in den Bereichen Druck, Holzverarbeitung, Verpackung, Chemie, Pharmazie (onkologisch und Antibiotika), Kosmetik, Nahrungsmittel, Agrarwirtschaft, Abfallentsorgung, Maschinenbau, Metallurgie sowie Textil- und Lederherstellung.

Das InvestG beschränkt diese besonderen Anreize in dreifacher Hinsicht: Zunächst ist die infolge der Steuerrabatte eingesparte Summe gekappt. Diese Kappungsgrenze verläuft immerhin bei 80 Prozent der Summe, die zu Beginn des Projekts investiert wurde (Art. 11 Abs. 2 InvestG). Artikel 11 Abs. 3 InvestG begrenzt die Steuerrabatte auf eine Dauer von sieben Jahre, beginnend ab Projektstart. Schließlich beträgt die Frist, innerhalb derer Investoren die Anreize in Anspruch nehmen können, drei Jahre. Diese Dreijahresfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem die Durchführungsverordnung zum InvestG in Kraft getreten sind (Art. 12 Nr. 2 InvestG), also am 31. Oktober.2017.

Schließlich müssen Investoren zum Betrieb des geförderten Projekts eine neue Gesellschaft gründen (Art. 12 Nr. 1 InvestG).

Außer den besonderen Anreizen gewährt das InvestG noch allgemeine und zusätzliche Anreize (General-, Additional Incentives). Die allgemeinen Anreize gab es bereits vor dem InvestG und stehen allen Investoren zu (Art. 9 InvestG). Bei diesen Anreizen handelt es sich erstens um einen ermäßigten Zollsatz von 2 Prozent für die Maschinen und die Ausrüstung, die für die Gründung des Betriebs benötigt werden sowie zweitens um einen fünfjährigen Erlass von Stempelsteuern, Notar- und Registrierungsgebühren, die für Gesellschafts-, Hypotheken- oder Grundstücksverträge sonst anfallen würden (Art. 10 InvestG).

Zusätzliche Anreize (im Sinne des Art. 14 InvestG) gewährt auf Antrag die Allgemeine Behörde für Investitionen und Freizonen (General Authority for Investment and Free Zones - GAFI). Diese Anreize umfassen beispielsweise die Bereitstellung pri-

vater Häfen oder die Rückerstattung einiger Projektkosten - etwa die für Grundstücke, Einrichtungen oder Schulungen.

Zuständig für die Gewährung der oben genannten Investitionsanreize ist die GAFI (Art. 71 Nr. 4 InvestG).

Ebenso übernimmt das InvestG die sogenannten Investitions Garantien seines Vorgängers. Neu unter diesen Garantien ist der Anspruch ausländischer Investoren, für die Dauer ihres Projekts eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten (Art. 9 Abs. 4 InvestG). Allerdings steht dieser Anspruch unter dem Vorbehalt weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen. Insbesondere entfallen auch künftig nicht die (häufig zeitraubenden) Sicherheitsprüfungen.

Die Möglichkeit, sich durch ausländische Quellen zu finanzieren ist nun ein einklagbarer Anspruch zugunsten von Investoren (Art. 6 Abs. 1 InvestG).

Das InvestG behandelt auch die Frage des freien Transfers von Devisen ins Ausland. Seit der Revolution und des darauf folgenden stetigen Niedergangs der Devisenreserven hat dieses Thema immer wieder Probleme bereitet. Erst im Juni 2017 hob die ägyptische Zentralbank die von ihr verordnete Beschränkung zur Überweisung von Devisen ins Ausland auf. Wegen dieser Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit Devisenreserven formuliert Art. 6 Abs. 2 InvestG keinen Anspruch, sondern einen Auftrag an den Staat, den uneingeschränkten und prompten Transfer von Devisen zu ermöglichen.

Was die Investitionsbedingungen angeht, ist in Ägypten stets die Rede von einer überbordenden Bürokratie. Gemeint sind damit vor allem die zahlreichen behördlichen Genehmigungen, die Investoren einholen müssen. Mit dem Ziel Genehmigungs- und Gründungsverfahren zu rationalisieren und kundenfreundlicher zu gestalten, sollen innerhalb der GAFI und deren Filialen Dienstleistungszentren für Investoren (Investor Service Center) entstehen. Zentren, weil sich dort Vertreter anderer Behörden versammeln (Art. 21 Abs. 5 und 6 InvestG) und Investoren somit bei einem ?Schalter? sämtliche Genehmigungen beantragen können (Art. 21 Abs.3 InvestG).

Ebenso fällt in die Zuständigkeit dieser Dienstleistungszentren der Gründungsprozess für Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen - ebenso andere gesellschaftsrechtliche Prozesse, so etwa die Erhöhung oder Reduzierung des Gesellschaftskapitals (Art. 21 Abs. 2 InvestG). Sind sämtliche rechtliche Voraussetzungen erfüllt, muss die GAFI innerhalb eines Werktages die Gründung der Gesellschaft vollziehen (Art. 51 Abs. 1 InvestG).

Die Idee, Prozesse zu entbürokratisieren, ist wahrlich nicht neu. So sah bereits die 2015er Reform des alten InvestG vor, die GAFI zur zentralen Ansprechpartnerin für Investoren zu erheben - diesem Versuch war nur mäßiger Erfolg beschieden. Ob der neue Anlauf eine Besserung bringt, bleibt daher abzuwarten.

Schließlich soll im Gouvernorat Kairo ein Schieds- und Mediationszentrum zur Schlichtung investitionsrechtlicher Streitigkeiten gegründet werden. Die Inanspruchnahme ist freiwillig und im Gegensatz zu den anderen Schlichtungsstellen des InvestG ist das Zentrum vergleichsweise unabhängig, da es nur für die ersten drei Jahre staatliche Zuwendungen erhält. Danach soll es sich durch die Verfahrensgebühren selbst finanzieren (Art. 91 Abs 7 und 8 InvestG).

Grundsätzlich ist es nach ägyptischem Gesellschaftsrecht erforderlich, dass eine Kapitalgesellschaft bis zu 10 Prozent des Gewinns an ihre Arbeitnehmer ausschüttet (Art. 41 HandelsgesellschaftsG). Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum HandelsgesellschaftsG befreit ausländische Zweigniederlassungen und Repräsentanzbüros von dieser Gewinnausschüttungspflicht.

Seit dem 22. November 2009 gilt zwischen Ägypten und Deutschland der neue Investitionsschutz- und -fördervertrag (IFV) vom 16. Juni 2005 (abgedruckt im BGBl. 2007 II Nr. 3 S. 94 ff.), welcher den bisherigen IFV vom 5. Juli 1974 (abgedruckt im BGBl. 1977 II, Nr. 41 S. 1145 ff.) ersetzt. Der neue IFV eröffnet den Investoren noch weitergehenden Rechtsschutz, insbesondere sieht er in Art. 9 auch für den Investor (und nicht mehr bloß für die Vertragsparteien des IFV) im Streitfalle die Befugnis vor, ein Schiedsgericht anzurufen.

Gesellschaftsrecht

Investoren wählen üblicherweise für Investitionen in Ägypten entweder eine Limited Liability Company (entspricht in etwa einer deutschen GmbH) oder eine Joint Stock Company (entspricht in etwa einer deutschen Aktiengesellschaft/AG), da beide dem Investor die Möglichkeit geben bis zu 100 Prozent der Anteile zu halten (Art. 17 Abs. 2 HandelsgesellschaftsG, geändert durch Gesetz Nr. 3/1998). Einzige Ausnahmen insoweit sind Banken und Versicherungen (ab 10 Prozent ausländischer Beteiligung ist eine Genehmigung erforderlich), sowie Gesellschaften die auf der Sinai-Halbinsel investieren (55 Prozent

ägyptischer Anteil). Des Weiteren kennt das ägyptische Recht die OHG/GbR (societe en nom collectif), die Kommanditgesellschaft (societe en commandite simple) und die Stille Gesellschaft (societe en participation). Diese Personengesellschaften sind (wie auch die Kapitalgesellschaften) im Handelsregister einzutragen. Das Erfordernis einer ägyptischen Mehrheitsbeteiligung und ausschließlicher ägyptischer Geschäftsführung machen die Personengesellschaften für ausländische Investoren aber eher uninteressant, so dass im Folgenden nur auf die Kapitalgesellschaften eingegangen wird.

Eine Limited muss aus mindestens zwei (Art. 8 HandelsgesellschaftsG), höchstens fünfzig Gesellschaftern bestehen (Art. 4 HandelsgesellschaftsG) und ist im Handelsregister zu registrieren. Eine ägyptische Mindestbeteiligung ist grundsätzlich nicht vorgesehen (siehe oben). Das Mindeststammkapital einer GmbH betrug bis Februar 2007 noch 50.000 LE, wurde zunächst auf 1.000 LE und dann gemäß Verordnung Nr. 11/2008 auf 200 LE abgesenkt. Gesetz Nr. 68/2009 stellt die Festlegung des Mindestkapitals nunmehr in das freie Ermessen der Gesellschafter. Eine Mindestkapitalgrenze gibt es also nicht, es genügt vielmehr, wenn überhaupt Kapital vorhanden ist (Art. 126 HandelsgesellschaftsG in der durch Gesetz Nr. 68/2009 geänderten Fassung).

Banken und Versicherungen können nicht in der Form einer Limited geführt werden (Art. 5 HandelsgesellschaftsG). Ab einem Stammkapital von 250.000 LE sind grundsätzlich 10 Prozent der Gewinne an die Arbeitnehmer auszuzahlen, wobei diese Gewinnbeteiligung in der Höhe auf die im maßgeblichen Fiskaljahr gezahlten Löhne begrenzt ist (vgl. aber oben Investitionsrecht).

Die Geschäftsführung einer GmbH obliegt dem oder den Geschäftsführern. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung muss im Besitz der ägyptischen Staatsangehörigkeit sein (Art. 281 der Durchführungsverordnung zum HandelsgesellschaftsG). Fremdgeschäftsführung ist zulässig. Darüber hinaus ist bei mehr als zehn Gesellschaftern ein Aufsichtsrat einzurichten.

Die Zahl der Gründungsmitglieder einer AG muss mindestens drei betragen (Art. 8 HandelsgesellschaftsG). Auch sie ist im Handelsregister einzutragen. Das Gesellschaftskapital kann seit 1998 schon zum Gründungszeitpunkt bis zu einer Höhe von 100 Prozent von Ausländern gehalten werden (Art. 17 Abs. 2 HandelsgesellschaftsG in der durch Gesetz Nr. 3/1998 geänderten Fassung). Das Mindestgrundkapital einer an der Börse notierten AG beträgt 1.000.000 LE, ansonsten 250.000 LE. Bareinlagen sind in Höhe von 10 Prozent vor der Registrierung einzuzahlen und weitere 25 Prozent innerhalb von drei Monaten ab Registrierung. Der Restbetrag ist innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung einzubringen (Art. 32 HandelsgesellschaftsG, geändert durch Gesetz Nr. 3/1998).

Die Geschäftsführung einer AG obliegt dem Vorstand (Board of Directors), der gemäß Art. 77 HandelsgesellschaftsG a.F. aus mindestens drei Mitgliedern bestehen musste. Bis zum 22. Juni 2005 musste deren Anzahl stets ungerade sein, mit Inkrafttreten von Art. 8 des Änderungsgesetzes Nr. 94/2005 ist dieses Erfordernis jedoch entfallen. Auch dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ägyptische Staatsangehörige sein müssen, ist - allerdings bereits seit 1998 - nicht mehr vorgeschrieben (Gesetz Nr. 3/1998), jedes Mitglied muss jedoch Aktien im Wert von mindestens 5.000 LE halten. Gewählt wird der Vorstand auf der ordentlichen Hauptversammlung durch die Anteilseigner. Für die Ausübung des Tagesgeschäftes ernennt der Verwaltungsrat in der Regel einen General Manager. Über die Verwendung des Gewinns entscheidet die ordentliche Hauptversammlung. Grundsätzlich sind mindestens 10 Prozent des Gewinnes an die Arbeitnehmer der Gesellschaft auszuschütten, wobei auch diese Gewinnbeteiligung in der Höhe auf die im maßgeblichen Fiskaljahr gezahlten Löhne begrenzt ist. Im Hinblick auf das Registrierungsverfahren ist zu beachten, dass eine zusätzliche Genehmigung der Kapitalmarktbehörde zur Ausgabe von Aktien einzuholen ist.

Fehlt ein selbständiges Tochterunternehmen, haben ausländische Gesellschaften zumindest eine Zweigniederlassung (branch) zu errichten, wollen sie in Ägypten dauerhaft wirtschaftlich tätig werden (etwa zur Durchführung von Aufträgen). Will das ausländische Unternehmen hingegen keine kommerziellen Tätigkeiten entfalten, bietet sich die Eröffnung eines Repräsentanzbüros an (das allerdings stets auf vertriebsunterstützende Tätigkeiten wie Werbung und Marktbeobachtung beschränkt bleibt). Die gesetzlichen Grundlagen über ausländische Zweigniederlassungen und Repräsentanzbüros sind in den Art. 165 ff HandelsgesellschaftsG niedergelegt.

Aufgrund der in den letzten Jahren durchgeführten Reformen hat sich das zur Gründung der verschiedenen Gesellschaften notwendige Verfahren deutlich vereinfacht.

Arbeitsrecht/Aufenthaltsrecht

Das Arbeitsrecht wird insbesondere in Gesetz Nr. 12/2003 (Labor Law; Arbeitsgesetz/ArbG) geregelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Arbeitgeber schriftlich in dreifacher Ausfertigung (für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Sozialministerium) auszustellen. Eine Probezeit von maximal drei Monaten kann vereinbart werden (Art. 33 ArbG). Lohndiskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Sprache oder Religion ist - zumindest laut Gesetz - untersagt (Art. 35 ArbG). Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf 21 Tage bezahlten Urlaub (Art. 47 ArbG). Dieser Anspruch erhöht sich auf 30 Tage, sobald der Arbeitnehmer 10 Jahre bei einem oder verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt war. Hinzu kommen außerdem sechs sogenannte casual leave days (Art. 51 ArbG). Die reguläre Arbeitszeit beträgt acht Stunden am Tag (maximal zehn Stunden, vgl. Art. 81 und 82 ArbG), bei sechs Arbeitstagen in der Woche (Art. 83 ArbG). Üblicherweise ist der Freitag zur Erholung gedacht.

Der Arbeitsvertrag ist stets schriftlich und in arabischer Sprache zu verfassen, unabhängig davon, ob der betroffene Arbeitnehmer Ausländer oder Inländer ist (Art. 32 ArbG). Ein Arbeitsvertrag kann befristet, unbefristet oder für die Dauer eines bestimmten Projekts geschlossen werden. Ein zeitliches Limit für eine Befristung gibt es nicht. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass der Arbeitgeber die Kündigung eines unbefristeten Vertrages nur bei einem groben Fehlverhalten des Arbeitnehmers aussprechen kann. Gründe für eine solche außerordentliche Kündigung sind etwa Trunkenheit, Geheimnisverrat, aber auch das Zufügen eines großen wirtschaftlichen Schadens aufgrund von Fahrlässigkeit (Art. 69 ArbG).

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber eine kollektive Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen aussprechen. Über die Rechtmäßigkeit entscheidet ein besonderes Komitee, in welchem - vergleichbar mit der deutschen Besetzung der Arbeitsgerichte - auch je ein Vertreter der Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmerseite sitzt. Erfüllt die Kündigung nicht diese Bedingungen ist sie ungerechtfertigt und berechtigt den Arbeitnehmer zu einem Schadensersatz. Dieser beläuft sich auf mindestens zwei Monatslöhne, bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren auf drei Monatslöhne, vergleiche Artt. 196 bis 201 ArbG.

Ausländer, die in Ägypten arbeiten wollen, benötigen gemäß Art. 28 ArbG eine Arbeitserlaubnis. Gemäß Art. 29 ArbG erlässt der zuständige Minister eine Verordnung, in der die Einzelheiten zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer geregelt sind. Dekret Nr. 292/2010 in seiner durch Dekret Nr. 90/2011 geänderten Fassung regelt die Voraussetzungen und Modalitäten unter denen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Diese muss durch den Arbeitgeber beim Arbeitsministerium beantragt werden (Art 2 Dekret Nr. 292/2010).

Um der hohen Arbeitslosigkeit in Ägypten zu begegnen, verabschiedete das ägyptische Ministerium für Arbeit und Einwanderung im Jahr 2011 das Dekret Nr. 90/2011, das zugunsten ägyptischer Arbeitnehmer eine restriktive Politik des Zugangs ausländischer Arbeitskräfte verfolgt. So versagt Art. 1 Satz 3 des Dekrets die Erteilung einer Arbeitserlaubnis, wenn für die jeweilige Stelle auch ein qualifizierter Ägypter auf dem Arbeitsmarkt vorhanden ist. Ein Ägypter gilt auch dann als qualifiziert, wenn er bis zu sechs Monate eingearbeitet werden muss. Die Beantragung einer Arbeitserlaubnis kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen (in der Regel mehr als zwei Monate). Zudem wird eine Arbeitserlaubnis nur befristet für ein Jahr oder weniger erteilt (Art. 9 Dekret Nr. 292/2010). Eine Verlängerung muss alle sechs oder alle zwölf Monate beantragt werden. Insbesondere die folgenden Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- gültiger Ausweis,
- 8 Passbilder,
- 2 Kopien des Gesellschaftsvertrags des Arbeitgebers,
- 2 Kopien der Steueridentifikationskarte (zu beantragen beim Finanzamt),
- 2 Kopien der beruflichen Qualifikationen, inkl. Zulassung für best. Berufsgruppen,
- ein Handelsregisterauszug des Arbeitgebers,
- eine Erklärung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, aus welchem Grund ein ausländischer Arbeitnehmer eingestellt werden muss,
- falls einschlägig, eine Erklärung der Berufsgenossenschaft, dass die erforderliche Qualifikation gegeben ist,
- negativer HIV-Test,
- 1.500 LE Registrierungsgebühr.

Einem ausländischen technischen Experten müssen zudem mindestens zwei ägyptische Assistenten zugeordnet werden (Art. 1 Satz 6 Dekret Nr. 90/2011). Artikel 3 Dekret Nr. 292/2010 sieht vor, dass höchstens 10 Prozent der Angestellten eines Unternehmens Ausländer sein dürfen.

Die Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich für den Arbeitgeber auf bis zu 26 Prozent des Arbeitslohns und für den Arbeitnehmer auf bis zu 14 Prozent des Arbeitslohns.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Grundsätzlich ist das ägyptische Pfund (LE) frei konvertierbar (Art. 111 Gesetz Nr. 88/2003), allerdings gelten noch vereinzelt Beschränkungen. So müssen zum Beispiel lokale Exporteure ihren Gewinn zunächst repatriieren, bevor er in Fremdwährung umgetauscht und dann ins Ausland rücküberführt werden kann.

Aufgrund schrumpfender Devisenreserven verhängte die ägyptische Zentralbank in der Vergangenheit betragsmäßige Beschränkungen zum Transfer von Devisen ins Ausland. Nachdem sich die Devisenbestände ein wenig erholt hatten, hat die Zentralbank die Beschränkungen im vergangenen Jahr aufgehoben.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die wichtigsten Vorschriften zum gewerblichen Rechtsschutz stammen allesamt aus dem Jahr 2002 (Intellectual Property Rights Law)

Die Schutzfrist für Patente währt maximal 20 Jahre (Art. 9 Gesetz Nr. 82/2002). Vorher können Patente im Wege der Zwangslizenz/Enteignung beziehungsweise auf Grund ausbleibender Entrichtung der alljährlich fällig werdenden Gebühren entzogen werden. Demgegenüber unterliegt der Schutz für Gebrauchsmuster einer siebenjährigen Frist (Art. 30 Gesetz Nr. 82/2002). Im Übrigen gelten auch für Muster die Vorschriften über Patente.

Warenzeichen (Marken) schließlich werden für eine Dauer von zehn Jahren gewährt; die Frist ist um den gleichen Zeitraum verlängerbar (Art. 90 Gesetz Nr. 82/2002). Der Inhaber geht seiner Marke verlustig, wenn er von ihr für die Dauer von fünf zusammenhängenden Jahren keinen Gebrauch macht (Art. 91 Gesetz Nr. 82/2002) oder wenn er die Gebühren nicht (rechtzeitig) entrichtet (Art 90 Abs. 2 Gesetz Nr. 82/2002).

Steuerrecht

Das Recht der Einkommen- und Körperschaftsteuer regelt das Ertragsteuergesetz Nr. 91/2005 (ErStG). Die Körperschaftsteuer beträgt gemäß Art. 49 Abs. 1 ErStG 22,5 Prozent. Lediglich im Energiesektor (Erdöl, Gas) gilt vereinzelt noch der alte Satz von 40,55 Prozent (Art. 2 ErStG). Abzugsfähig sind prinzipiell alle Aufwendungen und Kosten, die zur Gewinnerzielung erforderlich und notwendig sind und die entsprechend dokumentiert sind, vergleiche Art. 22 ff. ErStG. In gewissem Rahmen sind auch Spenden (auch Spenden an den Staat) und Sozialabgaben abzugsfähig.

Das ägyptische Steuerrecht kennt sowohl die lineare als auch die degressive Abschreibungsmethode. Für Gebäude, Schiffe und Flugzeuge wird die lineare Abschreibungsmethode mit einer Rate von 5 Prozent angewendet. Immaterielle Güter werden ebenfalls nach der linearen Abschreibungsmethode abgeschrieben, allerdings mit einer Rate von 10 Prozent (Art. 25 Nr. 1 und 2 ErStG). Die degressive Methode wird auf Computer und Computerprogramme (50 Prozent des Wertes zum Ende eines Veranlagungszeitraums) und sonstige Assets (25 Prozent des Wertes zum Ende eines Veranlagungszeitraums) angewendet (Art. 25 Nr. 3 a) und b) ErStG).

Sonderregelungen gelten in den Freihandelszonen (siehe oben). Auch einige Bereiche, wie etwa die Landgewinnung (Schaffung von nutzbarem Land aus Wüste) oder die Haltung von Nutztieren, sind für zehn Jahre von der Steuer befreit.

Der Einkommensteuer hingegen liegt eine progressive Staffelung zu Grunde. Diese lautet wie folgt:

Einkommen (LE)	Steuersatz (%)
0 - 6.500	0

6.501 - 30.000	10
30.001 - 45.000	15
45.001 - 200.000	20
mehr als 200.000	22,5

Gegenüber Unternehmen oder Selbständigen, die keine dauerhafte Geschäftseinrichtung (dauerhafte Geschäftseinrichtungen sind etwa alle zugelassenen Gesellschaftsformen, inklusive der Zweigstelle und Repräsentanz) in Ägypten unterhalten, ist eine 20-prozentige Quellensteuer einzubehalten, Art 56 ff. ErStG. Diese Quellensteuer ist endgültig, so dass sich ausländische Unternehmen oder Selbständige insoweit nicht steuerrechtlich registrieren müssen. Keine Quellensteuer ist einzubehalten auf Dividenden. Auch auf Lizenzgebühren für industrielle Designs und Know-How muss, sofern Finanz- und Wirtschaftsministerium eine entsprechende Regelung erlassen, keine Quellensteuer gezahlt werden (bislang wurde eine solche Regelung jedoch nicht erlassen).

Aufgrund der Entscheidung Nr. 771/2009 des Finanzministers muss der ägyptische Geschäftspartner (bis auf den Fall der Dividenden) die volle 20-prozentige Quellensteuer einbehalten, auch wenn aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ein niedrigerer Quellensteuersatz vorgesehen ist. Das ägyptisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen sieht niedrigere Quellensteuersätze vor, so dass dies auch die geschäftlichen Aktivitäten deutscher natürlicher und juristischer Personen betreffen kann. Der Zahlungsempfänger muss sich dann binnen sechs Monaten an das ägyptische Finanzamt wenden und eine Erstattung beantragen. Dieser Erstattungsantrag muss insbesondere enthalten:

- Bestätigung der Ansässigkeit im "anderen" Staat im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens (also durch das deutsche Finanzamt);
- eine Erklärung des Zahlungsempfängers, dass er der berechtigte Empfänger ist und das Einkommen keiner in Ägypten ansässigen Person zusteht;
- im Rahmen von Lizenzgebühren muss das der Lizenzgebühr zugrunde liegende Recht nachgewiesen werden (also etwa das Patent);
- die vertraglichen Bestimmungen aufgrund derer die Lizenzgebühr, die Zinsen oder die Zahlung erfolgt.

Eine der großen Reformen der letzten Jahre war es, im September 2016 die ehemalige Umsatzsteuer durch eine Mehrwertsteuer zu ersetzen (Art. 2 Einführungsgesetz zum Mehrwertsteuergesetz Nr. 67/2016 - MwStG).

Die Mehrwertsteuer wird grundsätzlich auf sämtlichen Handelsstufen erhoben (Art. 2 MwStG) und im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Erbringung der Dienstleistung fällig; Schuldner ist der Verkäufer oder der Dienstleister (Art. 5 MwStG). Aufgrund des Anspruchs registrierter Steuerzahler gegen die Steuerbehörde auf Rückerstattung der zuvor berechneten Mehrwertsteuer (Vorsteuerabzug) belastet die Mehrwertsteuer letztlich den Endverbraucher (Art. 22 Abs. 1 MwStG).

Seit 2017 beträgt der Mehrwertsteuersatz grundsätzlich 14 Prozent; für Maschinen und Ausrüstung, die zur Herstellung von Waren oder der Erbringung von Diensten benötigt werden, liegt die Mehrwertsteuer bei fünf Prozent (Art. 3 MwStG). Ein Null-Satz gilt für Waren und Dienste, die exportiert werden (Art. 3 Abs. 2 MwStG). Maßstab der Besteuerung ist der tatsächlich bezahlte oder berechnete Kaufpreis beziehungsweise das Entgelt für die Dienstleistung (Art. 10 MwStG).

Um extreme Härten zu vermeiden und ein Minimum an Grundversorgung zu gewährleisten, sind einige Waren und Dienste von der neuen Mehrwertsteuer befreit. Dazu zählen etwa: Tee, Zucker, Milch, Brot, Salz, unbearbeitete landwirtschaftliche Produkte (Ausnahme: Tabak), Arzneimittel, elektrischer Strom oder medizinische Dienste (Ausnahme: Schönheitschirurgie). Schließlich ist noch eine Reihe von Bank- und anderen Finanzdienstleistungen mehrwertsteuerfrei; die Gesamtanzahl der Waren und Dienstleistungen, auf die keine Mehrwertsteuer anfällt, beträgt 57.

Nicht-Ansässige, die Waren nach Ägypten einführen beziehungsweise dort Dienstleistungen erbringen, müssen, einen Fiskalvertreter beauftragen, wenn der ägyptische Käufer oder Empfänger nicht registriert ist. Die Aufgabe des Fiskalvertreters ist es, für den nicht-ansässigen Verkäufer oder Dienstleister sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer zu erfüllen. Er zahlt also die Mehrwertsteuer und bewirkt die Registrierung seines nicht-ansässigen Auftraggebers (Art. 17

Abs. 1 MwStG).

Erbringt eine nicht-ansässige Person eine Dienstleistung an eine ansässige und registrierte Person, ist der Empfänger gemäß Art. 32 Abs. 1 MwStG zur Berechnung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet (Reverse-Charge-Verfahren), wenn er die Dienstleistung nicht seinem Betrieb dient. Das gleiche gilt, wenn es sich bei dem Empfänger um eine staatliche Stelle handelt.

Registrierte Personen, die Dienstleistungen für ihren Betrieb importieren, werden in Ansehung dieser Dienstleistungen gleichzeitig wie deren Importeur und Dienstleister behandelt (Art. 32 Abs. 2 MwStG). Mit anderen Worten gibt es auch in diesen Fällen eine Umkehr der Steuerschuld.

Für den Fall, dass der nicht-ansässige Verkäufer oder Dienstleister keinen Fiskalvertreter bestellt hat, verpflichtet Art. 17 Abs. 2 MwStG den in Ägypten ansässigen Käufer der Ware oder Empfänger der Dienstleistung, die Mehrwertsteuer oder gegebenenfalls andere Steuern nach dem MwStG an die Steuerbehörde zu entrichten. Zahlt der Käufer oder Empfänger die Steuer, steht ihm gegen den Lieferanten oder Dienstleister ein entsprechender Regressanspruch.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ägypten gilt nach wie vor das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen/DBA) vom 8. Dezember 1987 (abgedruckt im BGBl. 1990 II, S. 278 ff.).

Rechtsverfolgung

Ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Deutschland und Ägypten über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen existiert nicht. Folglich bestimmen sich Anerkennung und Vollstreckung deutscher Zivilurteile nach dem ägyptischen Zivilprozessrecht (Code de Procedure Civile et Commerciale - Gesetz Nr. 13/1968: Zivilprozessordnung/ZPO).

Geregelt sind die Voraussetzungen in den Artt. 296 bis 301 ZPO. Gemäß Art. 296 ZPO muss zunächst die Gegenseitigkeit verbürgt sein. Danach müsste ein ägyptisches Zivilurteil grundsätzlich auch in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden können. Ägyptische Urteile werden grundsätzlich in Deutschland anerkannt (vgl. Oberlandesgericht Frankfurt, WM 1987,276). Folglich ist die Gegenseitigkeit im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland verbürgt.

Darüber hinaus sind deutsche rechtskräftige Gerichtsentscheidungen in Ägypten vollstreckbar, sofern sie nicht unter Missachtung der Zuständigkeitsvorschriften zustande kamen. Das deutsche Urteil muss erstens nach deutschem Prozessrecht von einem zuständigen Gericht stammen und zweitens durfte in dem jeweiligen Fall nicht die internationale Zuständigkeit eines ägyptischen Gerichts verdrängt worden sein. Ob eine derartige internationale Zuständigkeit ägyptischer Gerichte gegeben war, entscheidet sich nach ägyptischem Prozessrecht. Die ausschließliche (internationale) Zuständigkeit eines ägyptischen Gerichts ist stets ein Versagungsgrund. Umstritten ist, ob die Anerkennung/Vollstreckbarkeit ebenso zu versagen ist, wenn lediglich eine konkurrierende internationale Zuständigkeit ägyptischer Gerichte vorlag. Von einer konkurrierenden Gerichtszuständigkeit ist dann die Rede, wenn für einen Sachverhalt mehrere Gerichte zuständig sind und die klagende Partei insofern ein Wahlrecht hat.

Nach Art. 298 Nr. 2 ZPO setzt die Anerkennung/Vollstreckbarkeit weiter voraus, dass die Parteien ordnungsgemäß vertreten waren. Einem deutschen Versäumnisurteil würde daher regelmäßig die Anerkennung versagt werden. Erforderlich ist schließlich, dass sich das (deutsche) Urteil weder zu einem zuvor in Ägypten ergangenen Urteil noch zum ägyptischen *ordre public* in Widerspruch setzt (Art. 298 Nr. 4 ZPO). Der *ordre public* umfasst diejenigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen, die die Grundlagen von Staat und Gesellschaft gewährleisten. Dazu zählen insbesondere einige Vorschriften des Vertriebsrechts. So ist es nicht möglich, den Anspruch des Handelsvertreters auf Schadensersatz im Fall der ungerechtfertigten Kündigung oder Nichtverlängerung eines Vertrages vertraglich abzubedingen. Außerdem ist auf Technologietransfers zwingend ägyptisches Recht anzuwenden.

Vor ägyptischen Gerichten besteht ein genereller Anwaltszwang. Die Anwaltskosten sind (auf Basis eines Stundensatzes und/oder als Erfolgshonorare) einer freien Vereinbarung zugänglich. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Auslagen.

Gemäß Art. 299 ZPO gelten für die Anerkennung internationaler Schiedssprüche dieselben Regeln wie für Urteile.

Ägypten ist Mitglied des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schieds-

sprüche vom 10. Juni 1958 (abgedruckt im BGBl. 1961 II, S. 121 ff.). Ausländische Schiedssprüche sind vollstreckbar, soweit sie nach ägyptischem Verständnis schiedsfähig sind (was insbesondere oft im Bereich des Familien- und Erbrechts nicht der Fall sein wird; bei Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand ist die Schiedsfähigkeit unter Umständen auch problematisch), einer innerstaatlichen Gerichtsentscheidung sowie dem *ordre public* nicht entgegenstehen und eine ordnungsgemäße Zustellung an die Gegenpartei erfolgt ist. Wegen der völkerrechtlichen Bindung Ägyptens an das oben genannte Übereinkommen dürfte die Anerkennung von Schiedssprüchen wohl leichter als die von ausländischen Urteilen sein. Es empfiehlt sich daher die Vereinbarung einer Schiedsklausel.

Inländische Schiedssprüche unterliegen dem nationalen Schiedsrecht (Gesetz Nr. 27/1994, in englischer Übersetzung abrufbar auf der Website des Cairo Regional Center for International Arbitration http://www.crcica.org.eg/arbitration_rules.html ) , das sich im Wesentlichen am UNCITRAL-Modellgesetz orientiert.

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
General Authority for Investment, GAFI	http://www.gafi.gov.eg/English/Pages/default.aspx 
offizielle Seite der UNCITRAL zum CISG	http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG.html 
wichtige ägyptische Gesetze	http://www.egypt.gov.eg/english/laws/ 
VerbraucherschutzG in englischer Sprache	http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=191764 
Patentamt	http://www.egypo.gov.eg 
Gewerblicher Rechtsschutz	http://www.agip.com 
Gewerblicher Rechtsschutz	http://www.transpatent.com 
Botschaft der Arabischen Republik Ägypten in Deutschland	http://www.aegyptische-botschaft.de 
Ministerium für Handel und Industrie	http://www.mti.gov.eg/English/Pages/default.aspx 
Ministerium für Finanzen	http://www.mof.gov.eg/English/Pages/Home.aspx 

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> abrufbar.

Dieser Inhalt ist relevant für:

Ägypten

Gewerblicher Rechtsschutz, übergreifend / Kaufrecht / Gewährleistung, Schadensersatz / Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt, Garantiebestimmungen / Produzentenhaftung / Sachen- und Immobilienrecht / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Eigenhändlerrecht / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Investitionsrecht, Investitionsanreize / Steuerrecht, übergreifend / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Schiedsgerichtsbarkeit / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Doppelbesteuerungsabkommen / Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Devisenrecht / Verfassungsrecht

Recht

Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.